

Die zürcherischen Märtyrer der Reformationszeit

Autor(en): **Stauber, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **39 (1918)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die zürcherischen Märtyrer der Reformationszeit.

Von Dr. E. Stauber.

Als Ulrich Zwingli seine gewaltige Lebensarbeit begann und mit seiner Reform an den Säulen der alten, morschen Kirche rüttelte, fand er bald hartnäckigen Widerstand an den entschiedenen Anhängern des Alten, namentlich in den fünf Orten. Mit dem Ausbau der Glaubensreinigung wuchs auch die Feindschaft gegen die neue Lehre, und sie steigerte sich so sehr, daß man auf altgläubiger Seite zu den schärfsten Mitteln griff, um die verhaßte Neuerung zu bekämpfen.

Man blieb nicht dabei stehen, durch Wort und Schrift die das Volk machtvoll ergreifende Reformation zu befördern; man vergriff sich gar an ihren Anhängern und verkürzte vielen ihre Lebenszeit.

In Zürich selbst entstand ob den Neuerungen der Reform mächtiges Aufsehen, und die Aufregung veranlaßte die Leiter des zürcherischen Staates, Religionsgespräche zu veranstalten, wobei die Vertreter des Neuen und des Alten ihre Ansichten geltend machen konnten. Schon die erste Versammlung auf dem Rathaus in Zürich vom 29. Januar 1523, an der Zwingli gegen den Vertreter des Bischofs von Konstanz focht, bedeutete einen entscheidenden Schritt vorwärts. Der Rat beschloß, Meister Ulrich Zwingli solle so fortfahren, bis er, der Rat, eines bessern belehrt werde. Mit dem Siege von Zwinglis Anschauungen, daß die weltliche Gewalt der Geistlichen, die Beichte, die Bußwerke und besonders das Ablasswesen nicht biblisch seien, waren der Bann gebrochen, die Schranken gefallen. Der Strom der kirch-

lichen Bewegung kam in Fluß. Im Volke drängte eine stürmische Partei auf die Beseitigung von Bildern und Messe.

Ende September 1523 warfen am hellen Tage einige über-eifrige, der radikalen Richtung der kirchlichen Neuerung ergebene Zürcher aus der Stadt das große und schön geschnitzte Kruzifix in Stadelhofen, „das aus Andacht vom Schiffmacher Anton Stadler gesetzt worden war“, um, wobei sich besonders der Schuhmacher Klaus Hottinger hervortat, „ein wohlbelesener und in der Religion wohl berichteter, redlicher Mann“¹⁾. Der große Eifer, den Hottinger schon bei Beginn der Reformation gezeigt hatte, wurde ihm bald verhängnisvoll und brachte ihm einen gewaltsamen Tod. Klaus Hottinger war der erste zürcherische Märtyrer, der um seines Glaubens willen auf dem Schafott sein Leben ließ.

Nach der Beseitigung des Kruzifixes hatte sich die Regierung genötigt gesehen, gegen die Bilderstürmer vorzugehen; denn „dise thaat was in viler lüthen herzen ungewohn und frömd, und es wurdent dise göhzenstürmer gar übel geschulten, und hat man ab inen ein grewel“. Mit den andern Bilderstürmern wurde Hottinger ins Gefängnis gelegt. „Da warend allerley reden und urtenl. Ettlich schirmpentend sy, alls die rächt, und nüt unrächts gethan hättind; die anderen schuldigetend sy, alls die mitt iren unchristlichen thadt den todt verdienet habind“¹⁾.

Um die Aufregung zu beschwichtigen, veranstaltete die Obrigkeit am 26. Oktober 1523 eine zweite Disputation über die Fragen wegen Bildern und Messe. In den dreitägigen Besprechungen siegte der evangelische Standpunkt. Dennoch verfuhr der Rat in allem sehr behutsam. Die gefangenen Bilderstürmer wurden der Haft entlassen; einzig Klaus Hottinger ward

¹⁾ Bullinger, Heinrich, Reformationsgeschichte, herausgegeben von J. J. Hottinger und H. H. Bögeli (1838), I, S. 127. Das Kruzifix stand vor dem Hause des Müllers zu Stadelhofen, am Eingang in die heutige Mühlebachstraße.

²⁾ Bullinger, I. S. 127.

„wegen seiner bei Umstoßung des Bildes erzeugter allzugroßer Hitz und Hefigkeit zwei Jahre des Landes verwiesen“¹⁾.

Gottinger ließ sich in der Grafschaft Baden nieder, wo er durch Ausübung seines Berufes sein Brot zu verdienen suchte. Nach gewohnter Sitte betrieb er sein Handwerk oft im Kundenhaus. Da man wußte, daß er des Bildersturmes wegen in Zürich einige Zeit im Gefängnis gelegen und dann verbannt worden war, „ward er vil anzogen von wägen des gloubens“²⁾. Allein unerschrocken bekannte er stets seinen Glauben, „in den wirkhüseren, ürtinen (Gastgeboten) und wo er was und werchet“. Zu jener Zeit hatten aber die eidgenössischen Orte, die in der Herrschaft Baden regierten, ein Mandat von 19 Artikeln erlassen, in denen verboten war, „wider den alten und lang hergebrachten Brauch der christlichen Kirche weder heimlich noch öffentlich zu erzählen oder zu predigen“; auch das Disputieren darüber ward untersagt.

Auf Grund dieses Verbotes wurde Klaus Gottinger auf Befehl des damaligen luzernischen Landvogtes Heinrich Fleckenstein zu Koblenz verhaftet und zunächst nach Klingnau gebracht. Der konstanziische Vogt zu Klingnau, Junker Hans Grebel von Zürich, mußte dem Landvogt Zeugen dafür stellen, daß der Verhaftete sich gegen das Mandat vergangen habe. Einer der Kundschafter, der Engelwirt zu Zurzach, erzählte u. a., Gottinger habe in seiner Wirtschaft erklärt, die Anhänger des neuen Glaubens brauchen die Messe nicht, und sie setzen ihre Bitten, Hoffnung und Trost allein auf Gott den Allmächtigen und sonst auf niemand. Ein anderer Zeuge gab vor, Gottinger habe ausgesagt, „das in der Meß die größte Gohlesterung gebrucht werde, die ne me gehört worden“³⁾, das Opfern sei Narrenwerk usw. Als man den Gefangenen fragte, ob er die ihm vorgehaltenen Aussagen aner-

¹⁾ Bullinger, I S. 127.

²⁾ U. a. D. I S. 145.

³⁾ U. a. D. I. S. 145.

kenne, erklärte er, „das sy mir gröber dargethan sind, dann ich aber geredt hab“. Dann aber bekannte er frei seine Glaubensansichten, „daß die Messe, wie sie jetzt im Gebrauche stehe, die Bilder oder Götzen, auch das Anrufen und Anbäten der Heiligen, richtig gegen Gott und sein heiliges wahrhaftes Wort seien“ ¹⁾. Er anerbot sich, das was er gesprochen, mit dem Worte Gottes zu beweisen. „Diser Antwort warend die vögt übel zufriden“ ²⁾.

Als man in Zürich von der Verhaftung Hottingers Kenntnis erhielt, fürchtete man dort, daß er nun übel entgelten müsse, was er bei der Bilderstürmerei in seinem Übereifer getan habe. Es schickte an die Tagsatzung in Luzern eine Bittschrift für den Gefangenen, worin es heißt, daß er dieses Vergehens halber bereits sechs Wochen im Gefängnis gesessen und auf zwei Jahre verbannt worden sei. „Und so ferr er allso nitt wyters ghandlet hätte, alls wir nit mögend wüssen, wer unser früntlich pitt und begär, ir wöltind inn allso güttlich, on wytere straaff ledig und sin fründtschafft diser unser fürpitt genießen lassen“ ³⁾.

Für die weitere Behandlung des Falles mußten die Boten der Tagsatzung neue Instruktionen holen. Dem Vogt zu Klingnau aber wurde „ernstlich geschrieben“, daß er den Gefangenen dem Landvogt übergebe, da die Sache vor das Malefizgericht gehöre. Hottinger wurde denn auch nach Baden gebracht und dort vor das Landgericht gestellt. Beim Verhör erklärte er, „er hätte ein waren Christlichen glauben, und wüste das, das er geredt hätte, mit dem wort Gottes zu erhallten“ ⁴⁾.

Da die Landrichter sich nicht entschließen konnten, den Gefangenen zu verurteilen, nahm ihn der Landvogt wiederum zu seinen Händen und schickte ihn nach Luzern, wo die Tagsatzung sich wieder besammelt hatte. Er wurde von einigen Boten ver-

¹⁾ Bullinger, I. S. 145.

²⁾ U. a. D.

³⁾ U. a. D.

⁴⁾ U. a. D.

hört, blieb auch hier standhaft und sagte, er wisse, daß er den wahren Glauben habe.

Am 9. März 1524 wurde Hottinger nach kurzen Verhandlungen verurteilt, „das er söllte mit dem Schwert vom läben zum todt gericht werden“¹⁾. Nach der Eröffnung des Urteils hub er an zu reden von Gott und von der Erlösung durch Jesum Christum. Der Ammann von Uri, Jakob Trager, meinte, „wir sind nit von predigens wägen hie“; und der Vogt am Ort von Luzern spottete: „Ein mal müß imm sin kopf ab, wächst er imm aber wider, so wöllend wir ouch sin glouben annemmen“²⁾.

Gleichen Tages, es war am Abend vor Ostern, führte man den Verurteilten auf die Richtstätte. Viel Volk zog mit; man verwunderte sich über seine Reden und seine Standhaftigkeit, und viele weinten. Auf dem Schafott betete er und empfing dann den Todesstreich. „Weil er einem armen menschen, genannt Hottinger, usgelüt hat“, erhielt Trini Madler 2 Schilling³⁾.

Klaus Hottinger war der erste, der wegen des evangelischen Glaubens in der Eidgenossenschaft getötet wurde.

Die Reformation in Zürich nahm indessen ihren Fortgang; es wurden die Bilder, die Messe abgeschafft, die Klöster aufgehoben. Bis zum Jahre 1525 gelangte die Zürcher Reformation zum Abschluß. Nach dem Willen der großen Mehrheit des Volkes war in der Stadt und in den Landgemeinden die kirchliche Umgestaltung durchgeführt.

Es war aber nicht Zwinglis Meinung, daß sich die kirchlichen und politischen Neuerungen auf Zürich allein beschränken sollten. Seine weit reichenden Bekanntschaften und Verbindungen und die allgemein verbreitete Empfänglichkeit für den Gedanken einer kirchlichen Umgestaltung wirkten zusammen, daß auch in den Nachbargebieten die neue Lehre bald festen Boden gewann.

¹⁾ Bullinger, I. S. 149.

²⁾ A. a. O. S. 150.

³⁾ Strickler, Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte I S. 841.

Dadurch wurden freilich die Gegner der Reformation noch leidenschaftlicher erregt, was zu häufigen Streitigkeiten führte. Namentlich in den gemeinen Herrschaften fehlte es nicht an Reibungen, da die in ihrer Mehrheit katholisch bleibenden regierenden Orte den neuen Glauben mit Gewalt zu unterdrücken suchten.

Ernst gestalteten sich die Vorgänge vor allem im Thurgau, besonders in Stammheim. Die hohen Gerichte über dieses zürcherische Dorf gehörten zur Landvogtei Thurgau, wo durch Zürichs Einfluß die Reformation starke Verbreitung gefunden hatte. Für die neue Lehre wirkten kräftig der Untervogt Hans Wirth und seine Söhne Johann und Adrian, beide Pfarrer. Das Verhalten des fanatischen Landvogtes Amberg von Schwyz in Frauenfeld, der über Stammheim das Landgericht ausübte, bewog die Stammheimer, im Januar 1524 mit Stein am Rhein, Burg bei Stein und Nußbaumen ein Schutz- und Trugbündnis zur Verteidigung ihres Glaubens abzuschließen, das am 4. Juli in Stein erneuert wurde. Glücklicherweise entgingen an diesem Tage der gewarnte Untervogt Wirth und seine Söhne den Nachstellungen der landvögtlichen Knechte. Die Bevölkerung befand sich in großer Aufregung. Da ließ in der Nacht vom 17. Juli 1524 der Landvogt den Pfarrer Schsli auf Burg bei Stein durch seine Büttel überfallen und eilends nach Frauenfeld schleppen. In Stein und Stammheim ertönten die Sturmglocken; der Untervogt Wirth entrollte das Fähnlein, um das sich viel erbittertes Volk sammelte. Aus andern Gemeinden kamen weitere Scharen; die Menge jagte den Schergen des Landvogtes nach, um den entführten Prädikanten zu befreien. Doch diese hatten einen Vorsprung und gelangten unbehelligt nach Frauenfeld. Der Volkshaufe kam an die Thur unweit des Klosters Ittingen und beriet, was zu tun sei. Man schickte dem Landvogt eine Botschaft, mit der Aufforderung, den gefangenen Pfarrer vor ein unparteiisches Gericht zu stellen. Der Landvogt gab aber eine kurze, ablehnende Antwort. Im Laufe des 18. Juli kamen aus dem zürcherischen Weinland und aus dem Thurgau neue Scharen.

Daß die auf 5000 Personen geschätzte Menge gerade bei Warth und Ittingen lagerte, wurde dem Karthäuserkloster zum Verhängnis. Die hungernden Leute wünschten von dem verhaßten Prior zu essen und zu trinken, was dieser willig gab. Der Haufe der Heranstürmenden stellte immer höhere Forderungen, und da ihm nicht schnell genug entsprochen wurde, drang er ins Kloster ein und holte sich in Küche und Keller, was ihm beliebte. Umsonst mahnte der Untervogt Wirth die vom Wein erhitzte tobende Menge zur Mäßigung; es begann ein arges Wüten und Zerstören, das den ganzen Tag anhielt, obwohl ein Bote nach dem andern angeritten kam, dem wüsten Treiben ein Ende zu machen. Die abschlägige Antwort des Landvogtes Amberg schüttete natürlich Öl ins Feuer. Eine zweite Abordnung mit Drohungen hatte keinen besseren Erfolg.

Den Bemühungen der Zürcher Abgeordneten gelang es, einen Teil der Stammheimer und Kyburger noch am gleichen Abend zum Abzug zu bringen. Die übrige Menge blieb über Nacht auf dem Platze. Am Dienstag langten neue zürcherische Gesandte an, mit der Aufforderung, unverzüglich heimzuziehen. Da plötzlich, während man noch in Unterhandlung stand, stiegen von der Karthause aus schwarze Rauchwolken auf; das Kloster brannte; durch wessen Schuld, erfuhr man nie.

In der ersten Aufregung über diese Freveltat gedachten der Landvogt und die Ratsboten der altgläubigen Orte mit der aufgebotenen Heeresmacht gegen die Aufrührer aufzubrechen. Abgeordneten der Tagsatzung aber gelang es, den drohenden Bürgerkrieg zu verhüten.

Die Verbrennung des Klosters rief im ganzen Lande große Bestürzung hervor und fiel in der Folge auf die verantwortlichen Leiter des Aufstandes zurück.

Auch in Stammheim herrschte eine hochgradige Erregung, was sich aus einem Schreiben des Untervogtes Wirth an die Obervögte Bleuler und Sprüngli in Zürich, dem letzten schriftlichen Andenken an ihn, ergibt. Er verwahrt sich gegen den ihm

gemachten Vorwurf, daß er im Sinne gehabt habe, Ittingen und Frauenfeld zu verbrennen, indem er schreibt: „Wir wollen bei Gott bezeugen, daß solches nicht wahr ist, da solch aufrühriges Wesen nicht evangelisch ist.“ Dann aber bittet er, „fleißig zu der Sach zu handeln, damit wir sicher bei dem Unsern wandeln dürfen; denn ein semlich tröwen (Drohen) über uns ist, daß wir nicht wissen, wo man uns mörderlich angreift“.

Auf der Tagsatzung in Zug, Ende Juli 1524, nahmen die inneren Orte eine drohende Haltung gegen Zürich ein, und es fehlte nicht an Stimmen, die Stammheim und Stein „überziehen“ und strafen wollten. Zürich beschuldigte den Landvogt Amberg der Urheberschaft des Handels, da er „in andern Gerichten bei Nacht und Nebel den Meister Hans Döschli gefangen nahm“. Die Zürcher Boten empfahlen dem Rat, er möge ungesäumt strafen, was viel zur Beruhigung der katholischen Stände beitragen werde.

Darum wollte der Rat schon am folgenden Tage, am 26. Juli, die verantwortlichen Führer des Volkes beim Ittingersturm, Untervogt Wirth und seine beiden Söhne Johann und Adrian Wirth von Oberstammheim, Untervogt Burkhardt Rüttimann von Nußbaumen, Bürgermeister Steffan und Pfarrer Erasmus Schmid von Stein gefänglich einziehen lassen, doch nicht, ohne sie vorher von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Die beiden Steiner, die nichts Gutes ahnen mochten, benützten die Gelegenheit, sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen, wogegen die Stammheimer sagten, „sy wüßend nüt args uff sich selbs und truwind iren Herren von Zürich, wider rächt lassind sy inen nüt beschähen“. Etwa dreihundert Bewaffnete rückten unter Hauptmann Georg Göldli, der später in der Schlacht bei Kappel eine so eigentümliche Rolle spielte, in Stammheim ein, um die Verhaftung vorzunehmen. Zürich machte absichtlich viel mehr Aufsehen und Geräusch als nötig war. Der Untervogt Wirth aber meinte: „Min herren von Zürich hättind den kosten und die unruow wol ersparen können. Dann

hättind sy mir nur ein kind geschickt und mich berüfft, wäre ich gehorsam gesin und guotwillig erschinen wie allwägen“¹⁾.

Die vier Gefangenen wurden nun zunächst nach Stein und drei Tage später über Dießenhofen nach Zürich in den Wellenberg gebracht. Ein einläßliches Verhör über ihre Beteiligung am Ittingersturm wurde aufgenommen, wobei freilich nichts, das vor das Malefizgericht gehört hätte, an ihnen erfunden werden konnte. Gleichwohl blieben sie noch drei Wochen in Zürich gefangen, da man hier neue Zornausbrüche der katholischen Orte befürchtete.

Auf einer Tagsatzung in Luzern beschloffen die Boten, am 15. August in Baden, als einem gemeinen, gleichen Platz, wieder zu tagen; den Boten von Zürich aber wurde aufgetragen, ihre Oberen zu bewegen, daß sie die Gefangenen, die in die hohen Gerichte des Thurgaus gehören, zu ihren Händen nach Baden überführen. Jeder Ort sollte bei den beschlossenen Rüstungen verharren, um gerüstet zu sein, wenn sich jemand der Bestrafung widersetzen sollte²⁾. Das klang wie eine Kriegsdrohung. Als Zürich Einwendungen machte, beschloß eine Sondertagsatzung vom 5. August in Luzern, die Gefangenen allenfalls mit Gewalt zu holen³⁾.

Auf der Tagsatzung zu Baden forderten die neun Orte von Zürich die Herausgabe seiner Gefangenen. Die Abgeordneten Johann Jakob Grebel und Konrad Escher erklärten, es stehe in erster Linie Zürich zu, über dieselben zu richten. Es finde aber keine Schuld an ihnen; darum könne es sie auch nicht herausgeben. Die neun Orte bestanden aber darauf, die Gefangenen gehören vor ihre Gerichtsbarkeit; sie waren „hitzig und gäch, ließend den Zürichern fürtragen, sy sölltend nu ja oder nein sagen, ob sy die malefizischen hinus in das malefizisch gericht gäben wöllind oder nitt“.

¹⁾ Bullinger I S. 186.

²⁾ Eidg. Abschiede IV 1 a S. 470.

³⁾ Ebenda, S. 472.

Den Zürchern fiel die Entscheidung schwer. Gaben sie nach, so war mit Sicherheit vorauszusehen, daß den armen Gefangenen eben der Abfall vom katholischen Glauben und die Einführung der Reformation in Stammheim als Verbrechen angerechnet werde. Mit Stimmenmehrheit fügte sich der Rat dem Begehren der neun Orte, immerhin unter dem Vorbehalt, daß man die Gefangenen „alein um den Ittinger Handel und nit von des gloubens wägen solte fragen und straaffen“. Am 19. August schickte man sie nach Baden hinunter.

Zwingli empfand die Auslieferung als eine Schwäche; er meinte: „ein Statt Zürich söllte keinswägs von iren brieffen und Siglen, auch von dem gemeinen Landtsbruch gangen (abgegangen) syn, sondern sy erst dahin gäben, wenn es sich genugsam by inen erfunden hätte, das sy malefizisch wärind und vorhin nitt“. Zu Stadt und Land gab es noch viele, die ebenfalls die Nachgiebigkeit mißbilligten.

Die Gefangenen wurden in Baden in einen Turm geführt, jeder in ein besonderes Gemach. Gleich am folgenden Morgen begann das Verhör. Der Thurgauer Landvogt Amberg versah die Stelle eines öffentlichen Anklägers, als Fragesteller wirkten Ritter Sebastian von Stein, Mitglied des Rates in Bern, ein alter Reisläufer, sowie der Schwyzer Gilg Rychmut, der Zürcher Heinrich Kubli und der Landvogt von Baden, Heinrich Fleckenstein, mit.

Zuerst kam der Untervogt Wirth an die Reihe. Er wurde über das Bündnis zwischen Stein und Stammheim befragt; ferner wollte man von ihm ein Geständnis, daß er das Volk im Kloster zu Ittingen zurückbehalten und ihm den Rat gegeben, es anzuzünden. Wirth erklärte, er habe im Gegenteil die Leute zum Wegziehen gemahnt, aber keinen Erfolg gehabt. Dann fing man an, wegen den Kirchenzierden zu reden. Er sei unter allen der ärgste gewesen und habe das Feuer angeblasen. Er habe alle Gemeindebeschlüsse über die Wegschaffung der Bilder zustande gebracht und das Geld aus den Opferstöcken der St. Anna-

Kapelle genommen und verprügelt. Ein Zürcher Bote legte gegen ein derartiges Verhör Verwahrung ein; allein der Luzerner Bote gab eine Erklärung ab, die auf den bekannten Grundsatz hinaus lief: Kegern braucht man nicht Wort zu halten. Umsonst protestierten die Zürcher. Da es ihnen nichts half, verließen sie das Lokal. Jetzt wurde das Opfer ihrer Rachsucht von den Boten erst recht gequält, und die folgenden Verhöre bieten ein erschreckendes Bild religiösen Hasses, unmenschlicher Grausamkeit und Roheit. Der Untervogt Wirth wurde ans Folterseil gespannt, bestritt aber auch unter den größten Schmerzen, bei der Bilderzerstörung in Stammheim das Feuer angezündet und solche verleßende Worte, wie sie ihm zur Last gelegt wurden, gebraucht oder auch nur von andern gehört zu haben. Auch habe er nie einen Opferstock erbrochen¹⁾. Wiederholt bat er unter Tränen, die Richter möchten um Gottes Willen doch nicht so mit ihm „gaahen“ (heftig dreinfahren). Er bestritt auch den Vorwurf, das Sakrament im Altar der Kapelle zu Waltalingen verbrannt zu haben. Dessen ungeachtet wurde er unter unbarmherzigen Folterqualen beständig aufgefordert: „Du mußt sagen, du habest es getan, oder du mußt zerrissen werden.“ Dann hieß es wieder: „Henker, züch in uff, er will nit recht sagen!“ Die Tortur, wie sie damals in unsern Gegenden allgemein üblich war, bestand darin, daß man dem zu Verhörenden die Hände zusammenband und ihn an denselben durch ein Seil, das von der Decke des Zimmers herabhing, mittels eines Wellbaumes in die Höhe zog, so daß er frei in der Luft hing. So wurde hier ein Mann behandelt, der bereits die Schwelle des Greisenalters überschritten und kein Unrecht begangen hatte, nur weil er standhaft für die Reformation eingetreten war.

Das Verhör mit dem Untervogt Wirth dauerte den ganzen Vormittag. Nach dem Essen wurde Adrian Wirth, wie schon

¹⁾ Die Darstellung des Verhörs mit den Angeklagten beruht hauptsächlich auf Stumpfs ungedr. Chronik, Manuskript der Zürcher Zentralbibliothek S. 235—246.

am Morgen, verhört; besonders wollte man von ihm erfahren, wer das Kloster angezündet habe. Der Berner Sebastian von Stein erklärte ihm: „Herzli, nun saget die Wahrheit, wer das Kloster verbrannt habe!“; auch warf er ihm vor, er habe den Vater mit der elenden ketzerischen Lehre verführt und sei drauf und dran, ihn noch um Leib und Leben zu bringen. Meister Adrian stand aber fest zu seiner Überzeugung und bat um ein gnädiges Verfahren.

Hierauf wurde Pfarrer Johann Wirth in die Folterkammer geführt und jämmerlich gemartert, als er nicht bekennen wollte, was man von ihm verlangte. Man befragte ihn wegen seines Anteils am Ittingersturm und namentlich wegen seiner Tätigkeit als evangelischer Prediger. Nach der zweistündigen Prozedur wurde Adrian Wirth auf den Marterstuhl gesetzt. Sebastian von Stein fragte ihn ähnlich wie seinen Bruder und warf ihm auch vor, er habe das Volk zum Aufruhr verführt. Als der Verhörte auf die Frage, wer das Kloster angezündet habe, keine Auskunft geben konnte, wurde er heftig gemartert. Nach langem Verhör und Foltern brachte man Adrian Wirth wieder in sein Gemach. Jetzt kam der Untervogt Burkhardt Rüttimann an die Reihe, der verhört, aber nicht gefoltert wurde.

Am folgenden Tag, einem Sonntag, warf man alle vier Männer in Adrians Gefängnis, wo sie einander ihre Leidensgeschichte erzählen konnten. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß wir über die Verhöre gründlich — aber freilich nur von einer Seite — unterrichtet sind; der überlebende Adrian Wirth hat sie der Nachwelt überliefert.

Mit den Berichten der Verhörrichter gingen die Boten der Tagsatzung nach Hause, um am 3. September mit neuen Instruktionen in Baden zu erscheinen. Neuerdings begannen die Verhöre, bei denen man aber nicht mehr herausbrachte als das erste Mal. Die beiden Untervögte wurden auch gefoltert, während die Söhne Wirth nur einvernommen wurden. Zum zweiten Mal ritten die Gesandten der Orte heim. Die fünf Orte

hielten am 20. September in Beckenried eine Sonderzusammenkunft ab. Am 23. September besammelte sich die Tagsatzung wieder in Baden, um über die Gefangenen zu beraten und wo möglich das Urteil zu fällen. Zürich machte einen letzten Versuch, sie zu retten. Es schickte wieder seine früheren Boten dahin, ließ auch die Schwergeprüfte Gattin des Untervogtes Wirth mit ihrem jüngsten Kind nach Baden kommen und gab ihr den Hans Escher als Redner bei, die Richter um Erbarmen anzusuchen und zur Milde zu stimmen. Escher tat denn auch sein möglichstes; er ging mit Mutter und Kind zu jedem einzelnen Boten ins Haus, bat sie um Erbarmen und stellte ihnen das Unglück vor, das die arme Frau mit ihren vielen Kindern bei einer Verurteilung ihres Mannes und ihrer Söhne treffen würde¹⁾. Allein der Schmerzgang nützte nichts; ebensowenig half es, daß der Ammann Stöckar von Zug, der zweimal Landvogt im Thurgau war und den Vogt Wirth gut kannte, selbst bekennen mußte, daß dieser Untervogt ein ehrlicher, gehorsamer und der Obrigkeit günstiger und wohlgewogener Mann, gegen Fremde und Einheimische gastfrei, wahrhaft aufrecht und redlich und gar nie aufrührerisch gewesen sei. Er fügte aber bei, „weil er die Großmutter Christi, die selige Mutter Anna, die Mutter der Mutter Gottes, verbrannt habe, müsse er sterben“.

Am 28. September 1524 versammelten sich die Boten der neun Orte auf dem Rathaus zu Baden und fällten mit Mehrheit das schon im voraus beschlossene Todesurteil gegen den Untervogt Wirth, seinen Sohn Hans und den Untervogt Rüttimann, die „uß gnaden“ zum Tod durchs Schwert verurteilt wurden. Meister Adrian wurde freigesprochen und der Mutter geschenkt. Als man das Urteil den Gefangenen im Turm eröffnete, zeigte sich der christliche Sinn des Vaters Wirth darin, daß er seinen freigesprochenen Sohn ermahnte, ihren Tod ja nicht rächen zu wollen; Gott werde zu seiner Zeit alles unschuldige Blut rächen.

¹⁾ Die beiden angeklagten Untervögte hatten zusammen 22 Kinder und 45 Enkel.

Nach alter Sitte sollte die Hinrichtung noch am gleichen Abend vorgenommen werden. Die Gefangenen wurden aus dem Turm durch eine dichtgedrängte Menge Volkes auf das Rathaus geführt, wo man ihnen das Urtheil vorlas. Dann ging's in Begleitung der Scharfrichter von Locarno und Luzern sowie eines Priesters auf den Richtplatz. Vor einer Kapelle ermahnte sie der Priester, niederzuknien und den Heiligen anzurufen, was aber die drei Männer zu thun sich weigerten. Auf der Richtstatt ergriff Meister Johann Wirth das Wort und ermahnte das Volk zum Frieden und zum Gehorsam gegen Gottes Wort. Er bat auch jedermann, ihm jetzt mit einem Unservater Gott anrufen zu helfen und ihm zu verzeihen, wenn er jemand beleidigt habe, wie er auch allen Menschen verziehen habe. Darauf kniete er nieder und empfing den Todesstreich; hierauf fiel das Haupt des Vaters. Dem Untervogt Rüttimann setzten die Priester ernstlich zu, Maria und die Heiligen anzurufen; er betete aber nur das Unservater, bis auch seinem Leben ein Ziel gesetzt war.

Die Zeitgenossen waren über dem mannhaften Martyrium der drei Männer tief erschüttert. Die Hinrichtung erschien ihnen als „ein groß tyrannisch Stück“, und sie empfanden es wie einen grausamen Hohn, als die Witwe des Untervogtes Wirth neben sechshundert Gulden für Gerichtskosten und hundertfünfzig Gulden für die Zehrung der Gefangenen noch zwölf Kronen Henkerlohn zu zahlen hatte; sie wurde überdies noch um achthundert Gulden wegen des Ittingersturmes gebüßt.

Wenige Stunden nach der Hinrichtung der drei Männer wurde Adrian Wirth aus der Haft entlassen, nachdem er Urfehde geschworen und gelobt hatte, sein Gefängnis und den Tod der Seinigen an niemandem rächen zu wollen, eine Fahrt nach Einsiedeln zu thun, um da zu beichten, nie mehr Messe zu halten, noch zu predigen. Seine Herren in Zürich dispensierten ihn hernach von einzelnen dieser Bedingungen. Er wurde Pfarrer in Fehraltorf, wo er 1563 starb. Adrian Wirth ward der Stammvater eines weitverzweigten Geschlechtes, aus dem im Laufe der

Zeit nicht weniger als fünfzehn Pfarrer hervorgingen. Am Tage der Hinrichtung wurde auch Pfarrer Öchli aus der Haft entlassen, da ihm nichts zur Last gelegt werden konnte. Der Rat in Zürich setzte ihn als Pfarrer nach Elgg; später kam er nach St. Jakob und nach Bülach.

Das Andenken an die drei Märtyrer lebt in der Geschichte der Reformationszeit fort, und es hat sich besonders in der Heimatgemeinde durch die Jahrhunderte hindurch lebendig erhalten. Dafür sorgte das „Wirthenbüchlein“, das sich als Manuskript in den meisten Häusern von Stammheim wie eine teure Reliquie von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hat. Es ist ein wörtlicher Auszug der einschlägigen Abschnitte aus Bullingers Reformationsgeschichte, die ihrerseits wieder auf ältern Aufzeichnungen, namentlich auf der von Adrian Wirth selbst verfaßten „History und gschicht“ beruht¹⁾. Um das Büchlein, das da und dort verloren gegangen war, allgemeiner bekannt zu machen, gab es Pfarrer Irmingier von Stammheim auf die Reformationsfeier 1819 im Druck heraus, wobei die alte Schreibart in die neue übertragen, unnötige Wiederholungen weggelassen und Berichtigungen beigegeben wurden. Dem alten Wirthenbüchlein ward in späterer Zeit am Schluß ein Gedicht beigelegt, das in folgenden Worten endet:

Schließlich seufzen wir zusammen
In des Herren Christi Namen:
Gott erhalte unser Stammen
In dem wahren Glauben. Amen!

Zum Kreis unserer Märtyrer gehört auch der blinde Pfarrer Hans Rebmann. Er war geboren 1499 zu Wigoltingen im Thurgau. Als er fünf Jahre alt war, zog sein Vater nach Waldshut, wo der Junge die Schulen besuchte. Nachdem er das Studium der katholischen Theologie absolviert hatte und 1521 in Konstanz zum Priester geweiht worden war, ward er Helfer zu

¹⁾ Farner, Geschichte von Stammheim, S. 173.

Bergzabern im Elsaß. Nach seinem Übertritt zur Reformation amtete Rebmann als Pfarrer in Grießheim, einem Dorfe im badischen Alettgau, nahe am Rafzerfeld. Da brach im Frühjahr 1525 in Süddeutschland, genährt durch die Verheerungen der Wiedertäufer, der große Bauernaufstand los; die Bauern forderten Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung des kleinen Zehntens, Milderung der Feudallasten, freie Pfarrwahl usw. Auch die Bauern von Grießheim machten den Aufruhr mit; dort hatte das fanatische Haupt der deutschen Wiedertäufer, Thomas Münzer, zwei Monate geweltet und für seine Ideen geworben. Rebmann warnte seine Pfarrkinder vor der Teilnahme am Aufstande der Alettgauer; dennoch wurde er ein Opfer der Grausamkeit und der Gewalttätigkeit der siegenden Herren. Umsonst hatte Zürich zu vermitteln gesucht und zwei Abgeordnete zum Grafen von Sulz auf die Rüssaburg geschickt, die mit Gesandten von Schaffhausen und St. Gallen einen Vergleich zwischen dem Grafen und den Bauern schaffen wollten. Die Bauern nahmen die Vermittlung nicht an und wurden im Mai bei Grießen geschlagen. Viele wurden gefangen, andere hingerichtet, andern die Augen ausgestochen. Unter den Gefangenen befand sich auch der Pfarrer Rebmann, den man auf die Rüssaburg brachte, wo man ihm beide Augen austach. Mit zwei andern verhafteten Protestanten, denen man die Finger abgehauen hatte, schickte man Rebmann nach Waldshut, wo er einige Zeit blieb. Als im gleichen Jahre die drei Waldstätte (Rheinfelden, Laufenburg und Säckingen) die Stadt Waldshut einnahmen, führte man den blinden Mann unter Gespött mit Trommeln und Pfeifen aus der Stadt, ließ ihn dann aber frei. Nach verschiedenen Schicksalen kam Rebmann nach Zürich, wo sich Zwingli seiner annahm. Der Blinde fand als Prediger eine Anstellung in der Spanweid bei Zürich und wurde 1527 Pfarrer in Lufingen bei Embrach. Der rastlos tätige Mann bemühte sich, neben seinen Berufspflichten noch sich anderweitig nützlich zu machen. So kam durch seine Tätigkeit und sogar unter seiner persönlichen Leitung eine

solide hölzerne Brücke für Fußgänger über die Töb zwischen Pfungen und Dättlikon zustande, die Blindensteg genannt und jahrhundertlang benützt wurde¹⁾. Rebmann hatte auch für die Beschaffung der Geldmittel für den Bau und für dessen Unterhalt gesorgt. 1559 übernahm es der Rat in Zürich, diesen Steg in Ehren zu halten; er wurde unter die Aufsicht des Amtmanns in Embrach und der Gemeindevorsteher von Dättlikon und Embrach gestellt.

Nachdem Rebmann mehr als dreißig Jahre in Lufingen geamtet hatte, wünschte er die Versetzung in die Nähe von Zürich. In einem Schreiben vom 28. Juni 1558 heißt es, daß es „Hrn. Hans Rübmann, Pfarrer zu Lufingen, der Blind, gelegener und der Kirchen fruchtbarer wäre, er wohnte in der Stadt, da er Predigen und Lektionen hören und die Spanweid mit Predigen und Trösten versehen möchte, da anderseits der Prädikant an der Spanweid die Pfarrei Lufingen versorgen möchte, wäre es komlich, daß sömliche Aenderung fürgenommen würde“²⁾. Der Rat ging auf den Vorschlag ein³⁾, und Pfarrer Rebmann siedelte wieder nach der Spanweid über, wo er noch zehn Jahre wirkte und am 25. August 1568 starb.

Das Andenken dieses Mannes lebt noch heute im Volke fort; das Evangelium, für das er sein Augenlicht opfern mußte, besteht weiter als lebendige Kraft; die Rüssaburg aber, wo Rebmann geblendet wurde, liegt längst in Trümmern; im Dreißigjährigen Krieg ist sie — im Jahre 1634 — beim Herannahen der Schweden von der eigenen Besatzung zerstört worden.

Fünf Jahre nach der Hinrichtung der beiden Stammheimer Wirth und des Rüttimann verlor wiederum ein Zürcher sein Leben, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil er das Evangelium in einer katholischen Gegend verkündigt hatte: der

¹⁾ 1811 erstellte der Staat einen neuen Steg ohne Joche; in der neueren Zeit erst ist der hölzerne Steg durch einen eisernen ersetzt worden.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Reformationsakten.

³⁾ Staatsarchiv Zürich, Ratsmanual vom 18. Juli 1558.

Pfarrer Jakob Kaiser, genannt Schlosser, gebürtig von Uznach, Prädikant in Schwerzenbach. Als der erste Priester in unserer Gegend, Wilhelm Röubli in Witikon, am 28. April 1523 in die Ehe trat, hielt Kaiser die Trauungspredigt; er verheiratete sich selber noch im gleichen Jahre. Früher amtete er als Pfarrer auf der Ufenau und erzürnte die Schwyzer durch seine eifrigen Predigten für den neuen Glauben, ebenso dadurch, daß er den Palmesel gegen einen Sägebock vertauschte, weshalb er die Ufenau verlassen mußte. Anfangs 1529 wurde er als Pfarrer nach Oberkirch bei Kaltbrunn berufen, das seinen katholischen Priester verjagt hatte. Da er aber Familienverhältnisse halber noch nicht umziehen konnte, ging er öfters am Samstag von Greifensee aus, wo er wohnte, hinauf nach Oberkirch, um am Sonntag zu predigen und die evangelische Lehre zu verbreiten. Die Herrschaften Uznach und Gaster waren Untertanenländer von Schwyz und Glarus und wurden damals von Glarus verwaltet. Am 22. Mai 1529 legte nun Schwyz unter dem Bogt von Grinau sechs Mann in einen Hinterhalt bei Eschenbach, nur wenige Minuten jenseits der zürcherischen Grenze. Kaiser wurde gefangen und nach Schwyz gebracht, trotz seines Protestes, daß er „keine argwöhnige oder verschrenzte Person“, sondern Uznacher Bürger sei und daß er als solcher vor kein fremdes Gericht geführt werden dürfe. „In Schwyz was ein wild geschrei über inn, und er was unbarmherzig und ruch gehalten,“ sagt ein Chronist. Als die Gefangennahme in Zürich bekannt wurde, sandte die Obrigkeit das altgläubige Ratsmitglied Hans Edlibach nach Schwyz mit dem ausdrücklichen Verlangen, den Verhafteten nach Gesetz und Ordnung vor die Gerichte im Gaster zu stellen. Glarus tat das gleiche, und auch die Uznacher, obschon nicht seines Glaubens, verwendeten sich für ihren Mitbürger und baten, man möchte ihn nicht an Leib und Leben strafen, sondern ihn zu ihren Händen stellen, wo sie dann für ihn sorgen wollen. Allein keine der Missionen hatte Erfolg; Schwyz wollte zeigen, wie es jedem gehe, der es wage, in seinem Gebiete oder in seiner Machtphäre die

Reformation zu verbreiten. Umsonst drohte Zürich, es wolle Gewalt mit der Hand rächen. Am 29. Mai beschloß die Landsgemeinde, freilich nur mit bescheidener Mehrheit, Kaiser müsse als Ketzer lebendig den Feuertod erleiden, und noch gleichen Tages wurde das Urteil an dem Unglücklichen vollzogen. Als man dem Verurteilten den Entscheid mitteilte, ward er, wie Bullinger meldet, „anfangs gar kleinmütig und erstummt. Als man ihn aber hinausführte, gab ihm Gott große Gnade, das er gar trostlich ward, willig zum Tod ging, seinen Glauben frei bekannte und bis an sein Ende den Herrn Jesum anrief“. Die Kunde vom Feuertode Kaisers brachte Edlibach selbst nach Zürich; sie empörte die schon stark aufgeregten Gemüter noch mehr, und Kaisers Märtyrertod war eine der vielen Ursachen, daß am 8. Juni 1529 das gereizte Zürich den fünf katholischen Orten den Krieg erklärte. Im Manifest, das Zürich am folgenden Tage erließ, wird geklagt, daß etliche Zürcher, die in Schwyz Guthaben einzuziehen hatten, plötzlich und ohne vorangehenden Streit ins Gesicht geschlagen wurden, „daß sy blutrums worden und die blawen streichmal harhein gebracht“. Das sei in Gegenwart vieler Leute geschehen; aber niemand habe „frid genommen, ja Ammann Rydmuot hat es selbst gethan“. Einer dieser Schuldeinzüger sei auch auf freiem Felde von einem Schwyzer mit gezücktem Schwert „angerennt“ worden, das er ihm aber habe entreißen können. Im weitern beklagt sich Zürich, daß die Schwyzer den frommen Jakob Kaiser jämmerlich verbrannt, aus keiner andern Ursache, außer daß er zu Oberkirch im Gaster christlich gelehrt habe.

Der Feldzug nahm rasch einen für die Zürcher günstigen Verlauf. Das wohlgerüstete Zürich rückte in den Thurgau ein und seine Hauptmacht nach Kappel gegen Zug. Auch die Berner waren ausgezogen, aber nicht mit den gleichen Zielen, wie sie Zwingli vorschwebten. Um einen entscheidenden Zusammenstoß zu verhüten, suchte der Landammann Ablü von Glarus einen Waffenstillstand herbeizuführen, in den die zuversichtliche Rich-

tung Zwinglis unter den Zürchern nur ungerne einwilligte, während die nicht bereiten Katholiken gern die Hand zum Frieden boten. Dem Waffenstillstand folgte der erste Kappelerfriede, dessen Bedingungen zugunsten der Reformierten lauteten. Viel zu reden gab dabei die von Zürich geforderte Entschädigung an die Hinterlassenen des Pfarrers Kaiser. Die Schwyzer wollten zuerst davon nichts wissen, weil es sonst den Anschein hätte, als wäre das Urteil ungerecht gewesen. Allein Zürich beharrte auf seiner Forderung, und die Schiedleute legten Schwyz eine Entschädigung von hundert Kronen auf (in heutigem Verkehrswert gegen 5000 Franken). Bei den Friedensverhandlungen nach dem für die Zürcher so unglücklichen zweiten Kappelerkrieg verlangte Schwyz das Geld zurück. Die beiden Parteien einigten sich dahin, daß der evangelisch gewordene Abt von Wettingen, Jörg Müller, binnen drei Wochen die hundert Kronen aus den Klostergütern an Schwyz zu bezahlen habe.

Mit Jakob Kaiser ist aber die Reihe der zürcherischen Märtyrer für den reformierten Glauben noch nicht abgeschlossen. Im Jahre 1559 mußte auch der in Zürich wohnhafte, aus Bergine bei Trient stammende Hans Lynz sein Leben wegen Keterei hingeben. Nach Bullingers Tagebuch gab er wegen seiner religiösen Ansichten viel zu schaffen. Er hielt sich für Elias. Von dieser fixen Idee gequält, befragte er die Theologen von Basel und Zürich um ihre Gutachten, ob Elias wirklich noch kommen möge oder solle. Daneben aber scheint er ein tüchtiger Bildhauer und Steinmetz gewesen zu sein. In Zürich soll ihm die auf dem Fischmarktbrunnen vor dem Rathaus befindliche Figur des Samson, der den Löwen zerreißt, zugeteilt worden sein. Daß Lynz hiefür ausbezahlt worden, läßt sich nicht nachweisen, aber auch nicht, daß er den Brunnen der Stadt geschenkt und dafür als Gegengabe das Bürgerrecht erhalten habe. In Ulrichs *Miscellanea Tigurina* (Bd. III S. 62) wird er als Bürger Zürichs bezeichnet, und Bluntschlis *Memorabilia Tigurina* nennen unter den ausgestorbenen Geschlechtern Zürichs auch den Namen Linz. In Bullingers

Diarium heißt er „Linz von Trient“, und Bögelin bestreitet im „Alten Zürich“ das vermeintliche Bürgerrecht dieses Mannes, mit dem Hinweis, daß sich Zürich nach der Hinrichtung bei Luzern nicht beschwert habe, was es für einen seiner Bürger gewiß getan haben würde.

Als der Luzerner Schultheiß Lux Ritter, ein durch Fremden- dienst, Reichthum, Glanz und Äppigkeit bekannter Mann, einen Palast errichten wollte, ließ er eine Reihe berühmter Werkmeister und Künstler in seinen Dienst anwerben, so auch den „Meister Hans Lynz, auch Lyn genannt“, in Zürich. Dieser zögerte zwar anfänglich, da er andern Glaubens sei und deshalb in Lebens- gefahr geraten könnte. Der Schultheiß versicherte ihm aber, daß ihm weder Arges noch Nachtheiliges widerfahren werde, wenn er seinen Glauben still für sich behalte. Auf diese Zusicherung hin trat Linz in den Dienst des Schultheißen. Der tüchtige Hand- werker genoß anfangs das volle Vertrauen des Bauherrn, der längere Zeit im Kriegsdienst abwesend war. Bei der Rückkehr, als der Bau erst beim zweiten Stockwerk angelangt war, geriet Linz mit dem Schultheißen wegen Lohnfragen und seinen häretischen Ansichten in Konflikt. Bei einem Essen, dem auch ein Priester von Wyl beiwohnte, höhnte Ritter in angeheiterter Stimmung den Steinmeß seines Glaubens halber. Dieser aber wollte von einem Disputieren nichts wissen und verlangte schließlich Bezahlung seines Guthabens. Der Schultheiß weigerte sich aber, den versprochenen Lohn zu entrichten, schalt ihn einen Ketzer und brachte es dazu, daß Meister Hans ins Gefängnis ge- führt wurde. Ohne daß man ihm ein Vergehen vorhalten konnte, verurteilte ihn der Rat auf Grund der Anklage auf Ketzerei am 8. Mai 1559 zum Tode durch das Schwert. Lynz war sechzig Jahre alt; er wird vom Luzerner Chronikschreiber Cysat, der die Hinrichtung ansah, als tief religiöser und viel Almosen spendender Mann geschildert, bei dessen Tode „viel Volk mit ihm aus Er- barmen“ geweint habe. Am Tage nach der Hinrichtung folgte ihm der schon erkrankte Schultheiß und Ankläger im Tode nach;

ein heftiges Fieber raffte ihn hinweg. Es wird erzählt, Lynz habe auf seinem Todesgange diesen ins Tal Josaphat geladen, d. h. zur Nachfolge im Tode ¹⁾.

Schultheiß Ritter wurde nach seinem Ableben um dreitausend Kronen (über 150,000 Franken heutiger Verkehrswert) gebüßt, weil er zu seinem Bau mehr Holz hatte hauen lassen, als ihm erlaubt worden war. Da die Familie für diese Summe den noch unvollendeten Palast anbot, zog der Rat den Bau an sich und verabsolgte den Kindern keine Entschädigung. Er ließ den in florentinischer Frührenaissance erstellten Palast vollenden und stellte ihn 1577 den Jesuiten zur Verfügung. Heute ist er Regierungsgebäude.

Das ausgehende sechzehnte Jahrhundert sah das letzte Martyrium eines Zürchers; als Reker erlitt er in Schwyz den Tod durchs Schwert. Nach dem Bericht des Landvogtes in Wädenswil ergibt sich folgender Tatbestand:

Am 27. Januar 1599 traf der in Richterswil in Arbeit stehende „Bruchknecht“ Hans Heinrich Baumann unterhalb Freienbach bei der Steinbruchhütte den dortigen Priester mit dem Sigristen, „so die Sakramenten Glöggli geläutet“; die beiden gingen zu einem Kranken nach Bäch. Baumann saß auf einer Bürde Holz und zog den Hut vor dem Priester; aber er stand nicht auf, „welches der Priester zu Verdruß angenommen und ihn mit ganz schnöden, wüsten Worten angefahren“. Baumann aber schwieg, und der Priester ging weiter. Da begegnete den beiden der im Wädenswiler Berg wohnhafte Werner Heß, der seinen Hut nicht abzog. „Darob sich der Priester mächtig erzürnt und ihn, Heß, neben ausgestoßenen Schwüren zum höchsten gescholten“. Heß aber antwortete, ein Mann wie er sollte nicht so heftig schelten; wenn das Sakrament, das er trage, ein

¹⁾ Eine Legende, die gelegentlich bei ungerechten Hinrichtungen sich bildete. Man denke z. B. an den Feuertod Jakobs von Molay, des Ordensmeisters der Tempelherren, auf der Seineinsel zu Paris im März 1313.

so heilig Ding sei, so verstehe er nicht, warum er also schwöre. Der Sigrift versicherte dem Priester, Heß habe gesagt, „was er dem Hudelwerk nachfrage“. Darauf eilte der Pfarrer dem Heß nach, ließ ihn beim obern Steinbruch verhaften und nach Pfäffikon führen. Auf die Anklage hin brachte man den Heß nach Schwyz. Obwohl er beteuerte, die ihm zur Last gelegten Worte nicht gesprochen zu haben, wurde er doch gefoltert und am 26. Februar 1599 vor das Blutgericht gestellt. Von den dreiundsechzig Richtern stimmten dreiunddreißig für den Tod, dreißig aber wollten ihn des Lebens nicht berauben. So wurde Heß zum Tode verurteilt und alsbald zum Richtplatz geführt. Man übergab ihn aber nicht dem Nachrichtler, der sonst die Verurteilten vom Leben zum Tod brachte, sondern dem Abdecker („Reibenschinder“, der bisher nur an Tieren sein Handwerk ausgeübt hatte)¹⁾. Mannhaft und glaubenstreu ging Heß in den Tod. Seine Leiche soll unter dem Galgen in eine Grube geworfen worden sein, über das Grab habe man den Hut gelegt, den Heß vor dem Priester nicht abgezogen hatte²⁾. Das Ratsprotokoll von Schwyz meldet am 7. März 1599 (neuer Kalender): „Auf diesen Tag ist Werner Heß, ein teuffer ab dem Wedyschwylter Berg, für Recht gestellt worden, dafür daß er des heilig hochwürdig Sakrament für Lumpenwerk geschulden hat; ist zum Schwert fürurtheilet.“

Erst sechzehn Tage nach dem Tode des Werner Heß kam die Angelegenheit im Zürcher Räte zur Sprache; er beschloß am 14. März 1599 (alten Stils), der Vogt zu Wädenswil soll beförderlich berichten, „was sich Werner Heßen halb, so zu Schwyz gericht worden, verlossen“³⁾. Auf den Bericht des Landvogtes hin richtete Zürich am 21. März 1599 an Schwyz ein Schreiben, worin der Tatbestand festgelegt und „ab wellichem Gebaren“ das Befremden ausgesprochen wurde. Heß sei nicht Wiedertäufer

¹⁾ Ulrich, Miscellanea, Tom. II, S. 37.

²⁾ Ibid.

³⁾ Staatsarchiv Zürich, Ratsmanual.

gewesen, wie man in Schwyz behauptete. Sodann heißt es: „Es wundert uns doch nicht wenig, das mit ihm, Heß, als mit unserem Unterthanen, so strenge verfahren, weil er doch auf freier Straße seinen Weg gegangen und sich nützlich beladen, sondern er vom Priester und Siegrist angetastet und nachher auch von ihnen verklagt.“ Zürich macht dann auf die Folgen eines solchen Verfahrens aufmerksam: „Wenn Unser Burger und Landleute, die etwan dergleichen Zeremonien nie gesehen und nit wüßten, was es wäre, bei Euch nicht sicher wandeln könnten, sondern dergestalt in Gefahr Leibes und Leben stehen müßten, so habet Ihr zu gedenken, was nachfolg und Weitläufigkeit hieraus leicht erwachsen möchte.“ Der harmlose Protest schließt mit den Worten: „Deshalb Wir nicht unterlassen können, Euch fründlich zu schreiben, und um gründlichen Bericht vergangener Sachen zu ersuchen, damit wir verstan mögind, weiß sich die Unsern gegen Euch und die Euern in solchen Fällen zu versehen haben. Das wollet Ihr von Uns im besten vermerken, und uns hierüber unserm Läuferboten mit eidgenössischer Antwort begegnen.“¹⁾

Die Zeiten haben sich geändert. Der katholische Staat betrachtet es nicht mehr als sein gutes Recht, mit Feuer und Schwert gegen Andersgläubige vorzugehen. Noch heute aber gedenken wir mit Bewunderung des Glaubenseifers der Reformierten früherer Jahrhunderte. Diesen Glaubenshelden wird wegen ihrer Standhaftigkeit und wegen ihrer Leiden für den evangelischen Glauben stets ein ehrenvoller Platz in der Reformationsgeschichte gesichert bleiben.

¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Missiven 1599.
